

Satzung des Kneipp-Vereins Bad Oeynhausen e.V.

§ 1

Der im Jahr 1961 gegründete Verein führt den Namen „Kneipp-Verein Bad Oeynhausen e.V.“. Er hat seinen Sitz in Bad Oeynhausen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Oeynhausen unter der Nr. 464 eingetragen.

§ 2

Der Kneipp-Verein Bad Oeynhausen e.V. gehört dem Kneipp-Bund e.V., Bundesverband für Gesundheitsförderung, an. Er ist jedoch wirtschaftlich und rechtlich selbständig. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens. Dieser wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der Lehre Sebastian Kneipps vom gesunden Leben und naturgemäßen Heilen – sinngemäß erweitert und vertieft, wissenschaftlich untermauert und zeitgemäß dargestellt.

§ 4

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- (1) Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens im umfassenden Sinne der Gesundheitsbildung durch eine praxisbezogene Aufklärung, z.B. durch
 - a) Fachliche Vorträge über Fragen der persönlichen und allgemeinen Gesundheitspflege
 - b) Abhalten von Kursen über die allgemeine Gesundheit, zweckmäßige Ernährung und über die Anwendung von Licht, Luft, Sonne, Wasser und Heilpflanzen.
 - c) Kurse in Bewegungs- und Entspannungsübungen sowie Förderung und Pflege des Sports in seiner Gesamtheit.
 - d) Förderung aller Maßnahmen, die der besonderen Bedeutung der Gesundheit in der Familie gerecht werden.

- (2) Pflege des Andenkens an Sebastian Kneipp.

§ 6

Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Für Minderjährige ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Jedes Mitglied hat den durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag im Voraus zu entrichten. Der Familienbeitrag kann für alle zur Familie gehörenden Eheleute und minderjährige Kinder beantragt werden.

Als FÖRDERNDE MITGLIEDER können dem Verein natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen beitreten, die durch Sonderbeiträge den Verein besonders fördern wollen.

§ 7

Jedes Mitglied erhält die Bundeszeitschrift so lange unentgeltlich an die angegebene Anschrift zugestellt, solange es mit dem von der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträgen nicht in Verzug gerät. Beim Familienbeitrag wird nur ein Exemplar der Verbandszeitschrift geliefert.

§ 8

Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt,

- a) an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 18 Jahre berechtigt.
- b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen
- c) an den Veranstaltungen des Vereins zu dem festgelegten Unkostenbeitrag teilzunehmen.

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet,

- a) die Satzungen des Vereins zu befolgen
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln
- c) die durch Beschluss der Jahreshauptversammlung festgesetzten Beiträge und Aufnahmegebühren im SEPA-Lastschriftverfahren zu entrichten.
- d) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- e) Fällige Beitragsforderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- f) Dem Verein Änderungen der Bankverbindung und/oder der Anschrift mitzuteilen.

§ 9

Jedes Mitglied über 18 Jahre ist wahl- und stimmberechtigt, außer in Fällen, in denen die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit einem Mitglied oder die Einleitung eines Rechtsstreites zwischen einem Mitglied und dem Verein betrifft (§34 BGB). Ehegatten als Familienmitglieder sind wahl- und stimmberechtigt.

§ 10

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt aus dem Verein (Kündigung)
- b) Ausschluss aus dem Verein
- c) Tod
- d) Auflösung des Vereins
- e) Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen (außerordentliche Mitglieder)

Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist durch schriftliche Kündigung erklärt werden.

Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- Grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt
- In grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt
- Sich grob unsportlich verhält
- Dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.

Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.

Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels Brief mitzuteilen. Der Ausschlussbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Gesamtvorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen.

Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des Gesamtvorstandes, dann entscheidet die Mitgliederversammlung.

Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 11

Die Organe des Kneipp-Vereins sind:

- I. Die Hauptversammlung
- II. Der Vorstand
- III. Der Beirat

§ 12

Die ordentliche Hauptversammlung des Vereins findet mindestens alle 2 Jahre statt (zweijähriger Turnus). Der geschäftsführende Vorstand beruft sie unter Einhaltung einer Frist

von vier Wochen durch Bekanntmachung in der örtlichen Presse unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein.

Außerordentliche Hauptversammlungen können vom Vorstand jederzeit und mit einer Frist von 10 Tagen einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn dies der Beirat mit Dreiviertelmehrheit oder der vierte Teil der Mitglieder verlangen.

Die Hauptversammlung setzt sich zusammen aus:

- a) den Mitgliedern
- b) dem Vorstand
- c) dem Beirat

Teilnahme- und stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder über 18 Jahre. Minderjährige Mitglieder sind nur teilnahmeberechtigt.

Anträge zur Hauptversammlung können vom Vorstand, vom Beirat und von den stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und spätestens 6 Tage vor der Hauptversammlung dem Vereinsvorsitzenden einzureichen.

Der Geschäftskreis der Hauptversammlung erstreckt sich auf:

- a) Genehmigung des Geschäfts- und Rechenschaftsberichtes
- b) Genehmigung des Haushaltsplanes
- c) Entlastung von Vorstand und Beirat
- d) Wahl von Vorstand und Beirat
- e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- f) Beschlussfassung über die eingegangenen Anträge
- g) Verschiedenes

Beschlüsse allgemeiner Art werden mit Stimmenmehrheit gefasst, außer den im §18 vorgesehenen Fällen.

Zur Überprüfung der Kassen- und Buchführungen werden von der Hauptversammlung zwei sachverständige Personen auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Prüfung soll jährlich einmal stattfinden. Über das Ergebnis ist der Hauptversammlung zu berichten.

§ 13

Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem

- 1. 1. Vorsitzenden
- 2. 2. Vorsitzenden
- 3. Schriftführer
- 4. Schatzmeister

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, vertreten.

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand muss Mitglied des Kneipp-Vereins sein. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Der 1. Vorsitzende oder 2. Vorsitzende kann auch gleichzeitig ein zweites Vorstandsamt (z.B. Schriftführer oder Schatzmeister) ausüben. Der Vorstand kann freiwerdende Vorstands- und Beiratsposten kommissarisch bis zur nächsten Hauptversammlung besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

Freiwerdende Vorstands- und Beiratsposten werden jeweils bis zum Ende der Amtszeit des ausscheidenden Vorstands- oder Beiratsmitgliedes befristet besetzt.

Der Vorstand stellt im Einvernehmen mit dem Beirat für jedes Jahr einen Haushaltsplan auf, der von der Hauptversammlung zu genehmigen ist. Verträge, die eine Verpflichtung von über € 500,00 (außerhalb des Etats) enthalten, bedürfen im Innenverhältnis der Zustimmung des Beirates.

Der Vorstand hält Sitzungen nach Bedarf ab, mindestens aber zweimal jährlich. Die Einladung muss 10 Tage vorher schriftlich ergangen sein.

Der Vorstand gibt sich zur Regelung seiner Geschäfte eine Geschäftsordnung.

§ 14

Beirat

Dem Beirat sollen nach Möglichkeit mindestens 6 Mitglieder angehören.

Der Beirat wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

Der Beirat ist bei allen Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung zu hören. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.

§ 15

Vorstand und Beirat halten gemeinsame Sitzungen ab. Die Einladung muss 10 Tage vorher schriftlich ergangen sein.

§ 16

Über jede Sitzung des Vorstandes, des Beirates und der Hauptversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 17

Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- Das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO
- Das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO
- Das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO
- Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO
- Das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO
- Das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
- Das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutzgrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

§ 18

Schlussbestimmungen

Die Satzung kann nur durch Beschluss der Hauptversammlung mit mindestens Dreiviertelmehrheit geändert werden. Der Kneipp-Bund e.V. ist zu hören.

Der Kneipp-Verein kann nur durch Beschluss, welcher mit Dreiviertelmehrheit erfolgen muss, in einer zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung aufgelöst werden. Diese Beschlussfassung ist möglich, wenn bei der Hauptversammlung mindestens drei Viertel der Mitglieder eine gültige Stimme bei der Abstimmung abgegeben haben. Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist eine neue Versammlung innerhalb der nächsten acht Wochen einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit Dreiviertelmehrheit der Erschienenen endgültig beschließt. Der Kneipp-Bund ist zu hören.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kneipp-Bund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde am 01.12.2020 errichtet.

Bad Oeynhausen, den 01.12.2020